

chensverhütung und Strafrechtspflege zu genehmigen, einschließlich des Haushaltsplans für Verwaltungs- und Programmunterstützungskosten mit Ausnahme der durch den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen getragenen Ausgaben, unbeschadet der in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vorgesehenen Befugnisse der Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens¹⁵³ sowie der in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption vorgesehenen Befugnisse der Konferenz der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens¹⁵⁴;

2. *ersucht* den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege seine Stellungnahmen und Empfehlungen zu dem konsolidierten Zweijahres-Haushaltsplan für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung vorzulegen;

3. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat darüber Bericht zu erstatten, auf welche Weise sie ihre Verwaltungs- und Finanzaufgaben wahrzunehmen beabsichtigt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁵⁸ Finanzvorschriften für den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu erlassen, mit der Maßgabe, dass die Hinweise in den genannten Finanzvorschriften auf die Rolle und die Aufgaben der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege mit

der in Ziffer 1 dargelegten Rolle der Kommission übereinstimmen;

5. *beschließt*, dass ungeachtet der Artikel 6.1 und 6.5 der Finanzordnung der Vereinten Nationen der Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung die Konten des Fonds führt und dafür verantwortlich ist, diese Konten und die entsprechenden Rechnungsabschlüsse spätestens am 31. März nach Ablauf der Finanzperiode dem Rat der Rechnungsprüfer vorzulegen und die Finanzberichte der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und der Generalversammlung zu unterbreiten;

XII

Außerordentlicher Reservefonds

stellt fest, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 637.300 Dollar ausweist.

RESOLUTIONEN 61/253 A bis C

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/592/Add.2, Ziff. 37).

61/253. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 *den Beschluss*, den von ihr in ihren Resolutionen 60/247 A vom 23. Dezember 2005, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006 bewilligten Betrag von 3.829.916.200 US-Dollar um 343.979.700 Dollar wie folgt anzupassen:

¹⁵⁸ ST/SGB/2003/7.

Kapitel	In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag	Erhöhung (bzw. Verringerung)	Revidierte Mittel- bewilligung
	(in US-Dollar)		
Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	74.959.100	2.044.600	77.003.700
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	586.776.200	15.736.300	602.512.500
Einzelplan I insgesamt	661.735.300	17.780.900	679.516.200

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>	
	<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>				
3.	Politische Angelegenheiten	451.092.600	235.778.400	686.871.000
4.	Abrüstung	20.381.100	90.400	20.471.500
5.	Friedenssicherungseinsätze	94.091.000	2.579.600	96.670.600
6.	Friedliche Nutzung des Weltraums	5.906.800	268.900	6.175.700
Einzelplan II insgesamt		571.471.500	238.717.300	810.188.800
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>				
7.	Internationaler Gerichtshof	34.956.900	1.828.100	36.785.000
8.	Rechtsangelegenheiten	42.289.400	(136.400)	42.153.000
Einzelplan III insgesamt		77.246.300	1.691.700	78.938.000
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
9.	Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	157.930.900	(456.800)	157.474.100
10.	Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	5.056.800	(4.100)	5.052.700
11.	Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch die Vereinten Nationen	10.791.900	11.200	10.803.100
12.	Handel und Entwicklung	111.091.600	6.061.300	117.152.900
13.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/WTO	25.915.800	985.700	26.901.500
14.	Umwelt	11.977.100	309.500	12.286.600
15.	Menschliche Siedlungen	17.864.500	424.900	18.289.400
16.	Internationale Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege	31.527.800	1.310.600	32.838.400
Einzelplan IV insgesamt		372.156.400	8.642.300	380.798.700
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>				
17.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	106.011.400	1.392.800	107.404.200
18.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	71.858.100	2.806.700	74.664.800
19.	Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	54.176.700	2.933.300	57.110.000
20.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	94.630.400	2.549.700	97.180.100
21.	Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	53.416.900	2.907.700	56.324.600

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
22. Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	45.622.000	1.259.400	46.881.400
Einzelplan V insgesamt	425.715.500	13.849.600	439.565.100
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
23. Menschenrechte	83.088.400	4.920.700	88.009.100
24. Schutz und Hilfe für Flüchtlinge	64.645.200	2.386.000	67.031.200
25. Palästinaflüchtlinge	35.184.800	1.546.500	36.731.300
26. Humanitäre Hilfe	26.140.500	425.500	26.566.000
Einzelplan VI insgesamt	209.058.900	9.278.700	218.337.600
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
27. Öffentlichkeitsarbeit	177.302.500	1.549.300	178.851.800
Einzelplan VII insgesamt	177.302.500	1.549.300	178.851.800
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
28. Management und Unterstützungsdienste	515.239.300	12.738.900	527.978.200
Einzelplan VIII insgesamt	515.239.300	12.738.900	527.978.200
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
29. Interne Aufsicht	31.330.100	215.100	31.545.200
Einzelplan IX insgesamt	31.330.100	215.100	31.545.200
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
30. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.602.800	(3.803.600)	7.799.200
31. Sonderausgaben	92.798.000	680.900	93.478.900
Einzelplan X insgesamt	104.400.800	(3.122.700)	101.278.100
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
32. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	74.841.300	3.690.700	78.532.000
Einzelplan XI insgesamt	74.841.300	3.690.700	78.532.000
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
33. Sicherheit	190.131.400	5.406.400	195.537.800
Einzelplan XII insgesamt	190.131.400	5.406.400	195.537.800
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
34. Entwicklungskonto	13.954.100	2.526.800	16.480.900
Einzelplan XIII insgesamt	13.954.100	2.526.800	16.480.900

VI. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 60/247 A, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittel- bewilligung</i>
<i>(in US-Dollar)</i>			
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
35. Personalabgabe	405.332.800	31.014.700	436.347.500
Einzelplan XIV insgesamt	405.332.800	31.014.700	436.347.500
Gesamtsumme	3.829.916.200	343.979.700	4.173.895.900

B

REVIDIERTE EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2006-2007

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreshaushalt 2006-2007 *den Beschluss*, die von ihr in den Resolutionen 60/247 B vom 23. Dezember 2005, 60/281 vom 30. Juni 2006 und 60/283 vom 7. Juli 2006 bewilligten Einnahmenansätze in Höhe von 434.860.100 US-Dollar um 51.509.800 Dollar wie folgt zu erhöhen:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit den Resolutionen 60/247 B, 60/281 und 60/283 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Revidierter Ansatz</i>
<i>(in US-Dollar)</i>			
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	409.239.700	31.547.800	440.787.500
Einnahmenkapitel I insgesamt	409.239.700	31.547.800	440.787.500
2. Allgemeine Einnahmen	20.867.000	20.774.400	41.641.400
3. Dienste für die Öffentlichkeit	4.753.400	(812.400)	3.941.000
Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt	25.620.400	19.962.000	45.582.400
Gesamtsumme	434.860.100	51.509.800	486.369.900

C

FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2007

Die Generalversammlung

trifft für das Jahr 2007 *den folgenden Beschluss*:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 2.274.439.650 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.899.456.250 Dollar, das heißt der Hälfte der in ihrer Resolution 60/247 A vom 23. Dezember 2005 ursprünglich bewilligten Mittel für den Zweijahreshaushalt 2006-2007, einem Betrag von 26.443.300 Dollar, das heißt den in ihrer Resolution 60/281 vom 30. Juni 2006 zusätzlich bewilligten Mitteln für den Zweijahreshaushalt, einem Betrag von 4.560.400 Dollar, das heißt den in ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006 zusätzlich bewilligten Mitteln für den Zweijahreshaushalt, und einem Betrag von 343.979.700 Dollar, das heißt der in Resolution A bewilligten Erhöhung, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und Fi-

nanzvorschriften der Vereinten Nationen¹⁵⁹ wie folgt finanziert:

a) Der Betrag von 32.772.200 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

i) 12.810.200 Dollar, entsprechend der Hälfte der in ihrer Resolution 60/247 B vom 23. Dezember 2005 für den Zweijahreshaushalt bewilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) 19.962.000 Dollar, entsprechend der in Resolution B für den Zweijahreshaushalt bewilligten Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

b) 2.241.667.450 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach ihrer Resolution 61/237 vom 22. Dezember 2006;

¹⁵⁹ Ebd.

2. im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 240.912.700 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 200.867.400 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 60/247 B bewilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) 7.377.600 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/281 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

c) 127.300 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/283 bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

d) 31.547.800 Dollar, entsprechend den von der Versammlung in Resolution B bewilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe;

e) 992.600 Dollar, entsprechend den Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2004-2005 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/245 B vom 23. Dezember 2005 bewilligten revidierten Ansätzen.

RESOLUTION 61/254

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/667, Ziff. 8).

61/254. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersuchte, in den Nicht-Haushaltsjahren den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

sowie in Bekräftigung des Abschnitts VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990,

ferner in Bekräftigung der Regel 153 ihrer Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/269 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009¹⁶⁰ und der Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶¹,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶¹ an;

3. *erklärt erneut*, dass der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale positive oder negative Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) den Umfang des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt als Prozentsatz der Gesamtmittel;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Rahmen-Haushaltsplan eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauf folgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozess fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in Bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

5. *erklärt ferner erneut*, dass die in den Haushaltsvoranschlägen des Generalsekretärs angesetzten Mittel so bemessen sein sollen, dass sie die volle, effiziente und wirksame Durchführung der Mandate erlauben;

6. *stellt fest*, dass der Rahmen-Haushaltsplan einen Voranschlag der Mittel darstellt;

7. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 auf der Grundlage eines Voranschlags von 4.194.726.800 US-Dollar auf der berichtigten Basis 2006-2007 zu erstellen;

8. *beschließt*, dass der Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 die Neukalkulation auf der Grundlage der bestehenden Methode vorsehen soll;

9. *beschließt außerdem*, dass für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

¹⁶⁰ A/61/576.

¹⁶¹ A/61/615.